

Titel der Drucksache:

Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben
e. V. zu Betriebskosten 2019

Drucksache

0703/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.04.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	15.05.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Sportförderantrag des TSV Motor Gispersleben e. V. zur Förderung der Betriebskosten 2019 für die vereinseigene Sportstätte wird i. H. v. 20.940,00 Euro beschlossen.

25.04.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 20.940,00 EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	20.940,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Vom Turn- und Sportverein Motor Gispersleben e. V. (TSV Motor Gispersleben e. V.) wird der Antrag zur Förderung der Betriebskosten 2019 für die vereinseigene Sportstätte Bernauer Straße gemäß Punkt 3.2 (4) Sportförderrichtlinie (Beschluss Nr. 181/2001 vom 26.09.2001 einschließlich Änderung Beschluss Nr. 251/2007) in Höhe von 20.940,00 Euro gestellt.

Die formellen Fördervoraussetzungen laut Sportförderrichtlinie sind gegeben.

Entsprechend der Sportförderrichtlinie Abschnitt 8.2(7) werden Anträge ab 10.200,00 Euro vom Stadtrat entschieden.

Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf 2019 unter Zuschuss an den Erfurter Sportbetrieb, Zuschuss allgemeine Sportförderung (55300.717510) eingeplant.

Würdigung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der Maßnahme während der vorläufigen Haushaltsführung, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine Genehmigung zum Haushalt 2019/20 vorliegen sollte:

Bei der Bewilligung der Sportfördermittel handelt es sich nicht um eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO. Ohne die entsprechende Bewilligung wird der Sportverein jedoch nicht in der Lage sein, die mit dem Betrieb der Sportanlage erforderlichen Mittel aufbringen zu können. Gemäß dem zwischen Verein und Landeshauptstadt Erfurt geschlossenen Erbbaurechtsvertrag würde in diesem Fall die Sportanlage wieder in die kommunale Trägerschaft

zurückfallen. Mit der Übertragung der Sportanlage an den (mitgliederstarken) Verein sind umfangreiche Betreiberpflichten auf diesen übergegangen, so dass (eigentlich kommunale) Aufgaben kosteneffizient vom Verein erbracht werden. Insofern liegen nach Einschätzung des Einreichers mit dem zu bewilligenden Betriebskostenzuschuss Ausgaben vor, die für Aufgabenerfüllung im Sinne des § 26 ThürGemHV erforderlich sind. Anderenfalls drohen der Heimfall der Sportanlage und die damit verbundenen unmittelbaren Verpflichtungen der Stadt (z. B. Entschädigung für vom Verein geschaffene Vermögenswerte, Betrieb der Sportanlage in eigener Zuständigkeit), mithin vermeidbare Nachteile für die Stadt.